

Das neue Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVPG)

Anke Schmunk

SS 2002

Inhalt

<u>1</u>	<u>Warum ein neues UVPG?</u>	<u>3</u>
1.1	Die UVP-Änderungsrichtlinie - wesentliche Neuerungen	3
1.2	Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie durch das neue UVPG	4
<u>2</u>	<u>Das neue UVPG</u>	<u>4</u>
2.1	Änderungen und Neuerungen	4
2.1.1	Welche Vorhaben sind UVP-pflichtig?	5
2.1.2	Kumulierende Vorhaben - § 3b Abs. 2	6
2.1.3	UVP-Pflicht im Einzelfall - § 3c	7
2.1.4	Änderungen und Erweiterungen von Vorhaben – §§ 3e und 3b Abs. 3	8
2.1.5	Grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	8
2.2	Anmerkungen, Kritik	9
2.2.1	Einzelfallprüfung	9
2.2.2	Kumulierende Vorhaben	11
2.2.3	Allgemeine Anmerkungen	11
2.3	Fazit	12

1 Warum ein neues UVPG?

Der Grund für die Änderung des UVPG ist die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (RL 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG) in innerstaatliches Recht. Außerdem galt es die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes zur UVP-Richtlinie (RL 85/337/EWG) in ihrer bisherigen Fassung umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte in Form eines Artikelgesetzes, nachdem die Umsetzung durch die Schaffung eines Umweltgesetzbuches aus kompetenzrechtlichen Gründen vorerst gescheitert ist¹.

1.1 Die UVP-Änderungsrichtlinie - wesentliche Neuerungen

Die UVP-Änderungsrichtlinie enthält im wesentlichen die folgenden drei Neuerungen²

- Die Anzahl der UVP-pflichtigen Vorhaben wurde erhöht, dies trifft sowohl für die Vorhaben in Anhang I (für diese muss in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden), als auch in Anhang II (die Mitgliedsstaaten haben einen Ermessensspielraum, hinsichtlich der Notwendigkeit einer Prüfung auf die Umweltverträglichkeit der Vorhaben³) zu.
- Der Entscheidungsspielraum, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Vorhaben nach Anhang II durchzuführen ist, wurde eingengt². Nach Art. 4 Abs. 2 muss für diese Vorhaben anhand einer Einzelfalluntersuchung oder anhand von festgelegten Schwellenwerten bzw. Kriterien die Notwendigkeit einer UVP geprüft werden. Sowohl für die Einzelfalluntersuchung, als auch für die Schwellenwerte sind Auswahlkriterien, im neuhinzugekommenen Anhang III, genannt (Art. 4 Abs. 3).
- Als drittes sind noch einige Änderungen im Verfahren dazugekommen, die der UVP zu größerer Wirksamkeit verhelfen sollen. Nach dem Erwägungsgrund 5 der UVP-Änderungsrichtlinie sollten alle Projekte, für die eine UVP vorgesehen ist, genehmigungspflichtig sein. Art. 5 Abs. 2 legt fest, dass ein „Scoping-Termin“ nur noch dann durchzuführen ist, wenn der Projektträger darum ersucht. Außerdem wurde der Katalog der vom Projektträger vorzulegenden Unterlagen erweitert (Art. 5 Abs. 3). Auch bzgl. der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es Änderungen, diese beziehen sich insbesondere auf eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, (Art. 6 und 7). Des weiteren wurde die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP präzisiert (Art. 8)⁴.

¹ BT-Drucksache 14/4599 vom 14. 11. 2000

² *Erbguth/Stollmann*, ZUR 2000, S.379 ff.

³ *Wasielowski*, NVwZ 2000, S. 15 ff.

⁴ siehe Fußn. 2, S.379 ff.

1.2 Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie durch das neue UVPG

Da es sich bei der Gesetzesänderung um die ausstehende Umsetzung einer Richtlinie der europäischen Union handelt, liegt die Frage nahe, ob die Richtlinie vollständig umgesetzt wurde.

Eine Einzelfallprüfung für die entsprechenden Vorhaben ist im neuen UVPG vorgesehen. Die Kriterien für die Überprüfung des Einzelfalls sind z. T. wörtlich in das UVPG (siehe Anlage 2 UVPG n. F.) aus der UVP-Änderungsrichtlinie (Anhang III) übernommen worden. Anstelle von natürlichen Ressourcen, so die Wortwahl der Richtlinie, werden im UVPG n. F. (Anlage 2 Nr. 1.2 und 2.) Wasser, Boden, Natur und Landschaft genannt.

Nach Anhang III der Richtlinie ist bei der Standortwahl auf die Belastbarkeit der Natur zu achten „... unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete: a) Feuchtgebiet, b) Küstengebiete, c) Bergregionen und Waldgebiete...“. Hier wählte der Gesetzgeber den Ausdruck Schutzgüter, und verzichtet außerdem auf die Aufzählung von Feuchtgebieten, Küstenregionen sowie Bergregionen und Waldgebiete, stattdessen wurde auf § 20c BNatschG verwiesen. Allerdings sind Waldgebiete in § 20c BNatschG nicht enthalten, mehr dazu in Kapitel 2.2.

Der Aufforderung an die Mitgliedsstaaten, durch den Erwägungsgrund 5 zur UVP-Änderungsrichtlinie, für alle Vorhaben, für die eine UVP vorgesehen ist eine Genehmigungspflicht einzuführen wurde nicht nachgekommen.

Die Änderung des Art. 5 Abs. 2 der RL („Scoping-Termin“ nur dann, wenn Vorhabensträger darum ersucht) wurde in § 5 UVPG n. F. umgesetzt, hier heißt es jetzt, dass die Behörde dann zu einem Scoping verpflichtet ist, wenn der Vorhabensträger darum ersucht, oder sie einen Scoping-Termin für notwendig hält. Die Ergänzungen in Art. 5 Abs. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie zur Liste der vorzulegenden Unterlagen wurde in § 6 Abs. 3 Nr. 5 wörtlich übernommen

Die Änderungen bzgl. der Öffentlichkeitsbeteiligung bei grenzüberschreitenden Vorhaben wurden durch die §§ 9a und 9b umgesetzt.

2 Das neue UVPG

2.1 Änderungen und Neuerungen

Im Kapitel über die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie durch das neue UVPG wurden einzelne Neuerungen schon angesprochen, nun sollen die Änderungen bzw. Neuerungen genauer beleuchtet werden.

Die wesentlichen Änderungen beziehen sich auf die Bestimmungen, für welche Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Dies ergibt sich insbesondere aus der bereits erwähnten Vorgabe der UVP-Änderungsrichtlinie für bestimmte Vorhaben, eine Einzelfallprüfung bzw. eine Prüfung anhand von festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien durchzuführen. Dies führte zur Neuformulierung der Anlage, in der die UVP-pflichtigen Vorhaben aufgeführt sind und zur Einfügung der §§ 3a bis 3f.

2.1.1 Welche Vorhaben sind UVP-pflichtig?

Die Anzahl der zwingend UVP-pflichtigen Vorhaben hat sich stark erhöht, von bisher 19 Vorhabentypen auf 89. Auch die Anzahl der Vorhaben, die nicht generell einer UVP-Pflicht unterliegen, ist stark angestiegen, nämlich von 27 auf 197 Vorhabentypen⁵.

Im alten UVPG wurden allein durch den Satz „der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen die Vorhaben, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind“ (§ 3 Abs. 1 UVPG a. F.) bestimmt, welche Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegen. Die Entscheidung erfolgte dann nach den formellen Kriterien der Anlage zu § 3 und nach den materiellen Kriterien des jeweiligen Fachrechts (zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bei dem Vorhabenzulassungsverfahren)⁶.

In der neuen Fassung des UVPG sind in der Anlage 1 alle Vorhaben (mit Schwellenwerten) aufgeführt, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, d. h. es ist nun allein nach dem UVPG zu entscheiden, welche Vorhaben einer UVP bedürfen. Dies kann zu einigen Schwierigkeiten führen, da in der Anlage 1 auch Vorhaben aufgeführt sind, für die nach dem Verfahrensrecht des Fachgesetzes keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist⁷.

Die Anlage 1 des UVPG n. F. ist wie folgt strukturiert. Es gibt zwei Spalten, die Spalte 1 weist die Vorhaben aus, die generell UVP-pflichtig sind (gekennzeichnet mit einem X). Die Spalte 2 ist dreifach untergliedert, sie enthält Vorhaben, die

- einer **Allgemeinen** Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 bedürfen (gekennzeichnet mit einem **A**)
- einer **Standortbezogenen** Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 bedürfen (gekennzeichnet mit einem **S**)
- einer UVP-Pflicht nach Maßgabe des **Landesrechtes** unterliegen, siehe § 3d (gekennzeichnet mit einem **L**).

Nach § 3a Satz 1 UVPG n. F. ist die Behörde dazu verpflichtet festzustellen, ob eine UVP-Pflicht besteht. Diese Verpflichtung beruht vor allem darauf, dass für einige Vorhaben eine sog. Einzelfallprüfung vorgesehen ist. Es wird hierdurch aber keine neue Verpflichtung der Behörde eingeführt, da auch nach bisherigem Recht die Verpflichtung bestand die UVP-Pflicht von Vorhaben festzustellen. Die Verpflichtung dieser Feststellung war bisher nur nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt⁸.

⁵ Enders/Krings: DVBL 2001, S. 1243

⁶ siehe Fußn. 5, S. 1244

⁷ Enders/Krings (siehe auch Fußn. 5): „...war z. B. nach früherem Recht die UVP-Pflichtigkeit von sog. Spalte 2-Anlagen des Anhangs der 4. BImSchV von vornherein nicht gegeben, wird die Durchführung eines vereinfachten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen nunmehr – umgekehrt zur früheren Rechtslage – davon abhängig gemacht, ob die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP nach vorheriger Prüfung und Anwendung der Vorschriften des UVPG nicht bestehen (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV n. F.).“

⁸ siehe Fußn. 1, S. 94

2.1.2 Kumulierende Vorhaben - § 3b Abs. 2

Eine wesentliche Neuerung ist die Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen von Vorhaben. Eine kumulative Wirkung tritt nach § 3b Abs. 2 dann auf, „... wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen, die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.“. In diesem Fall ist also auch eine UVP durchzuführen.

Zu diesem Satz sind einige Begriffe näher zu erläutern:

- Vorhaben derselben Art

Bunge führt dazu aus, dass damit auf die Anlage 1 verwiesen wird. Diese ist in 3 Ebenen untergliedert, die erste Ebene (1, 2, 3, usw.) nennt Kategorien von Projekten. In der zweiten Ebene (1.1, 1.2, 1.3 usw.) werden die Vorhabenarten genauer charakterisiert, in der dritten Ebene schließlich (1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 usw.) werden die Größen- und Leistungswerte festgelegt. Demzufolge sind unter gleichartigen Vorhaben jene zu verstehen, die in der zweiten Ebene zusammengefasst werden⁹.

- Enger Zusammenhang

Was unter einem engen Zusammenhang zu verstehen ist wird in § 3b Abs. 2 Satz 2 näher erläutert. Danach ist ein enger Zusammenhang gegeben, wenn die Vorhaben

- „als technische oder sonstige Anlage auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
- als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumliche Zusammenhag stehen.“

- Gleichzeitigkeit der Vorhaben

Unter welchen Voraussetzungen von einer Gleichzeitigkeit der Vorhaben gesprochen werden kann ist bisher noch unklar¹⁰.

Außerdem müssen die Vorhaben einem „vergleichbaren Zweck“ dienen. Unter „vergleichbaren Zwecken“ ist die mittelbar mit dem Vorhaben verfolgte Absicht zu verstehen. Absicht ist dabei im Sinne des betriebstechnischen und vorhabenspezifischen Zwecks des Einzelvorhabens zu verstehen.¹¹

Nach § 3b Abs. 2 Satz 3 gilt für die Berücksichtigung der kumulativen Wirkungen folgende Einschränkung: Die Vorhaben müssen jeweils für sich die Schwellenwerte für die standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung (nächstes Kapitel) erreichen oder überschreiten.

Ein Beispiel: Es sollen zwei Anlagen zur Intensivhaltung von 30000 Truthühnern errichtet werden. Für jede dieser Anlagen ist nach Anlage 1 Nr. 7.4.2 Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Diese Anlagen sind also nach § 3b Abs. 2 Nr. 2 UVP-pflichtig, da

⁹ *Bunge, Thomas*, UVP-Report 5/2001, S 235

¹⁰ siehe Fußn. 9, S 235

¹¹ siehe Fußn. 9, S 235

sie beide die Schwellenwerte für eine Vorprüfung überschreiten (vorausgesetzt alle anderen Bedingungen sind ebenfalls erfüllt).

Die Behörde hat außerdem nach § 3c Abs. 1 Satz 5 die Verpflichtung, bei der Prüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2) die kumulative Wirkung zu berücksichtigen.

Die Einführung der UVP für kumulierende Vorhaben beruht zum einen auf der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie (Anhang III Nr. 1) und zum anderen auf dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) vom 21. 09.99 (sog. Irland-Urteil)¹².

2.1.3 UVP-Pflicht im Einzelfall - § 3c

Neu hinzu gekommen ist auch die UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG n. F.. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist von der Behörde dann durchzuführen, wenn nach Anlage 1 Spalte 2 eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) vorgesehen ist. Die behördliche Vorprüfung beinhaltet eine „überschlägige Prüfung“ des Vorhabens anhand der Kriterien in Anlage 2 bezüglich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben ausgehen können und die nach § 12 UVPG n. F. zu berücksichtigen sind (§ 3c Abs. 1 Satz 1). Diese überschlägige Prüfung ist nicht als eine in die Einzelheiten gehende Untersuchung gedacht, die herausfinden soll, ob erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen vorliegen, dies ist der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehalten. Aufgrund der beschränkten Prüfungstiefe soll es sich bei der Vorprüfung nur um eine Einschätzung der Umweltauswirkungen durch die Behörde handeln¹³.

Bei der Vorprüfung wird zwischen einer allgemeinen und einer standortbezogenen Vorprüfung unterschieden. Eine standortbezogene Vorprüfung ist für Vorhaben mit geringer Größe und Leistung vorgesehen, wenn „... aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“ (§ 3c Abs. 1 S. 2). Bei der allgemeinen Vorprüfung sind dagegen auch die Kriterien Nr. 1 und Nr. 3 der Anlage 2 zu berücksichtigen.

Die Kriterien in Anlage 2 beziehen sich in der

- Nr. 1 auf die Merkmale des Vorhabens
- Nr. 2 auf die Merkmale des Standort des Vorhabens und in der
- Nr. 4 auf die Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Die Einführung der standortbezogenen Vorprüfung beruht nicht auf der Umsetzung der UVP-Richtlinie, sondern auf einem Urteil des EuGH zur UVP-Richtlinie¹⁴.

Die Behörde hat bei einer Vorprüfungen außerdem zu berücksichtigen, „... inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.“ (§ 3c Abs. 1 S. 3).

¹² Das Urteil fordert bei der Festlegung von Schwellenwerten, dass nicht nur die Größe, sondern auch die Art und der Standort der Projekte sowie die kumulative Wirkung zu berücksichtigen sind. (ZUR 4/2000, S. 284ff.)

¹³ siehe Fußn. 1, S. 95

¹⁴ Urteil vom 21.09.99 (Kommission/Irland), siehe auch Fußn. 12

Wurde bei einer Vorprüfung eine UVP-Pflicht festgestellt, so ist diese Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 3a S. 2).

Absatz 2 ermächtigt die Bundesregierung dazu, eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Kriterien für eine Einzelfallprüfung zu erlassen. Außerdem soll in einer Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der UVP das Verfahren zur Vorprüfung des Einzelfalls näher bestimmt werden (§ 3c Abs. b). Dies ist allerdings bisher noch nicht geschehen.

2.1.4 Änderungen und Erweiterungen von Vorhaben – §§ 3e und 3b Abs. 3

Die UVP bei einer Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens war bisher immer an die entsprechenden Fachgesetze gebunden (siehe Anlage zu § 3 UVPG a. F.). Demnach war bei einer Änderung oder Erweiterung keine UVP notwendig, wenn die Anlagen im Anhang zur Anlage aufgeführt waren, es sei denn, sie unterlagen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG.

Nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG n. F. ist die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens dann UVP-pflichtig, wenn die Größen- und Leistungswerte gemäß Anlage 1 Spalte 1 durch „... die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden“. Diese Regelung findet dann ihre Anwendung, wenn für das Vorhaben schon vor der Änderung oder Erweiterung eine UVP-Pflicht bestand, allerdings ist es unerheblich, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde oder nicht. Es müssen allein die Voraussetzungen nach §§ 3a bis 3f in Verbindung mit Anlage 1 für eine UVP-Pflicht erfüllt sein¹⁵.

Außerdem ist eine Änderung oder Erweiterung UVP-pflichtig, wenn „... eine Vorprüfung des Einzelfalls (...) ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.“ (§ 3e Abs. 1 Nr. 2). Dabei sind auch Änderungen einzubeziehen, die nach der damals gültigen Fassung des UVPG keiner UVP bedurften. Diese Regelung kommt dann zum Einsatz, wenn die Regelung nach Nr. 1 nicht greift¹⁶.

Die Regelungen nach § 3e Abs. 1 tragen dem Anhang II Nr. 13 der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung, so die Begründung des Gesetzgebers¹⁷.

Werden die Größen- und Leistungswerte eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durch die Änderung oder Erweiterung erstmalig erreicht oder überschritten (sog. „Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“), ist „... eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen.“ (§ 3b Abs. 3 Satz 1). Zu den Vorhaben zählen auch kumulierende Vorhaben im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 1.

2.1.5 Grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die grenzüberschreitende Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist in den §§ 8, 9, 9a und 9b geregelt. Sie dienen der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und des ECE-Übereinkommens (Economic Commission of Europe) über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang vom 25. Februar 1991, so die

¹⁵ siehe Fußn. 1, S. 97

¹⁶ siehe Fußn. 1, S. 98

¹⁷ siehe Fußn. 1, S. 97

Gesetzesbegründung. Durch die UVP-Änderungsrichtlinie wurde das ECE-Übereinkommen in europäisches Recht umgesetzt. Durch die oben genannten Paragraphen werden die Vorgaben des Übereinkommens direkt in deutsches Recht umgesetzt, dies ist insbesondere daran erkennbar, dass die dort geregelte Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht nur für Mitgliedsstaaten der EU gilt, sondern für alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik¹⁸.

§ 8 legt insbesondere die Verpflichtung der deutschen Behörde fest, der Behörde des anderen Staates eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob eine Verfahrensbeteiligung gewünscht wird, wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in diesem anderen Staat haben kann (Abs. 1). Außerdem ist die zuständige Behörde dazu verpflichtet sowohl die Zulässigkeitsentscheidung als auch deren Begründung an die Behörde des anderen Staates zu übermitteln (Abs. 3).

Durch § 9a wird die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung in das deutsche Recht eingeführt. Wenn ein Vorhaben, das in Deutschland durchgeführt werden soll, erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, so sind die dort ansässigen Personen zu beteiligen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der zuständigen Behörde dafür zu sorgen, dass das Vorhaben in dem anderen Staat in geeigneter Form bekanntgemacht wird (Abs. 1).

In § 9b ist der Fall geregelt, wenn ein im Ausland geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bundesrepublik haben kann. Auf Grund des Territorialitätsprinzips ist die Normgebung der Bundesrepublik hier allerdings eingeschränkt. Darum wird in diesem Paragraphen nur geregelt, welche Maßnahmen die zuständige deutsche Behörde durchzuführen hat, um die Anforderungen der Richtlinie auf deutscher Seite sicherzustellen.

2.2 Anmerkungen, Kritik

In diesem Kapitel soll eine kritische Auseinandersetzung insbesondere mit den oben schon angesprochenen Paragraphen folgen.

2.2.1 Einzelfallprüfung

Die Anlage 2 zum UVPG n. F. gibt, wie in Kapitel 2.1.3 schon angesprochen, einen Leitfaden zur Einzelfallprüfung, es gibt allerdings unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten, insbesondere in bezug auf die Nr. 2. 3.

*Kläne*¹⁹ merkt hierzu an, dass es sich bei den aufgeführten Kriterien der Anlage 2 lediglich um eine Hilfestellung („Checkliste“) zur Feststellung der UVP-Pflicht durch eine Einzelfallprüfung handele. Denn es werde lediglich auf die gesetzlichen Anforderungen des Fachrechts hingewiesen, dem dann auch die Bewertungsmaßstäbe zu entnehmen seien. In der Nr. 2.3 der Anlage 2 werden Schutzgebiete, insbesondere aus dem Naturschutzrecht, genannt, die bei einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind. Allerdings ergibt sich eine UVP-Pflicht noch nicht allein durch die Betroffenheit eines solche Schutzgebietes²⁰, da die ökologische

¹⁸ siehe Fußn. 1, S. 99

¹⁹ *Kläne*, *Christian* DVBl Juli 2001, S. 1035

²⁰ siehe Fußn. 1, S. 97

Belastbarkeit des Schutzgebietes unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs seines Schutzes ermittelt werden soll (siehe Nr. 2.3 Anlage 2 UVPG n. F.). Eine Interpretation in der Form, dass allein die Betroffenheit des Schutzgebietes schon zu einer UVP-Pflicht führt, hätte zur Folge, dass sehr häufig eine UVP durchzuführen wäre, so sind z. B. mindestens 25 % des Bundesgebietes Landschaftsschutzgebiet²¹.

Zu kritisieren ist außerdem die unzureichende Umsetzung der in Anhang III Ziff. 2 der UVP-Änderungsrichtlinie genannten Kriterien, da diese auch besonders sensible Lebensräume (Feuchtgebiete, Küstengebiete, Bergregionen, Waldgebiete) einschließen. Diese sind aber durch die in der Nr. 2. 3 der Anlage 2 genannten Schutzkategorien inkl. der geschützten Biotope (nach § 20c BNatSchG) nicht abgedeckt²². Das könnte dazu führen, dass ökologisch sensible Gebiete, die keinen naturschutzrechtlichen Schutzstatus haben, von einer Vorprüfung ausgespart bleiben²³. Dies entspricht auch nicht dem Irland-Urteil des EuGH, nach dem ja eine Prüfung für alle Projekte sichergestellt sein muss, die erhebliche Umweltauswirkungen haben²⁴.

*Kläne*²⁵ spricht davon, dass es durchaus vorkommen kann, dass im Einzelfall bei einem Screening Umweltauswirkungen übersehen werden, die in einer UVP evtl. zu Tage getreten wären. Er führt das allerdings auf die Charakteristika („überschlägige“ Prüfung mit geringer Prüfungstiefe) der Einzelfallprüfung zurück.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung ergibt sich noch ein weiteres Problem, denn nach § 3c Abs. 1 Satz 3 sind die Auswirkungen „nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien“ zu prüfen. Dies könnte den Schluss zulassen, dass nur die Standortkriterien relevant sind, jedoch nicht die Vorhabenkriterien (Nr. 1) und die Auswirkungen des Vorhabens (Nr. 3)²⁶. Die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete kann aber kaum ohne die Merkmale der Auswirkungen (des geplanten Vorhabens) und des Vorhabens selbst erfolgen. Darum ist es irreführend, die Kriterien der Nr. 1 und 3 der Anlage 2 im § 3c Abs 1 Satz 3 fallen zu lassen²⁷. Eine Einschränkung der Einzelfallprüfung kann also nur in der Form geschehen, dass die Auswirkungen des Vorhabens nicht allgemein, sondern nur schutzgebietsbezogen geprüft werden. *Kläne* schlägt darum vor, nicht von einer standortbezogenen, sondern von einer schutzgebietsbezogenen Einzelfallprüfung zu sprechen.

²¹ siehe Fußnote 1, S. 97

²² *Jessel, Beate* Stellungnahme des Bundes deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA) zum Artikelgesetz (A-Drucksache 14/45), S. 11

²³ siehe Fußn. 22

²⁴ siehe Fußn. 22

²⁵ siehe Fußnote 1, S. 97

²⁶ siehe Fußn. 9, S. 237

²⁷ siehe Fußnote 1, S. 1036

2.2.2 Kumulierende Vorhaben

Der § 3b Abs 2 ist, wie schon in Kapitel 2.1.2 zu erkennen war, nicht leicht zu verstehen. Gerade in bezug auf die Mindestgröße der Einzelprojekte, die in Satz 3 geregelt ist, gibt es noch Unklarheiten. Dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden:

Es ist geplant, zwei Gruppen mit je drei Windkraftanlagen zu bauen. Für eine Gruppe mit drei Windkraftanlagen ist laut Anlage 1 Nr. 1.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Da dies der Fall ist muss, unter der Annahme, dass sowohl die Gleichzeitigkeit als auch der enge Zusammenhag gegeben sind, nach § 3b Abs. 2 eine UVP durchgeführt werden, weil damit die Voraussetzungen für ein kumulierendes Vorhaben erfüllt sind.

Wäre jedoch geplant, drei Gruppen mit je zwei Windkraftanlagen zu bauen, bestünde keine UVP-Pflicht, da für weniger als 3 Windkraftanlagen nach Anlage 1 keine Vorprüfung durchzuführen ist. Nach § 3b Abs. 2 Satz 3 ist eine UVP für kumulierende Vorhaben nur dann vorgesehen, wenn diese Vorhaben jeweils für sich einer Vorprüfung zu unterziehen sind.

Diese Konsequenz war bei der Formulierung des § 3b Abs. 2 Satz 3 wahrscheinlich nicht beabsichtigt, in der Begründung zu diesem Satz heißt es lediglich, dass eine Bagatellgrenze eingeführt werden sollte²⁸. Auf Grund dieser Bagatellgrenze ist es also weiterhin möglich, die UVP-Pflicht zu umgehen wenn man mehrere Vorhaben mit entsprechend geringer Größe nacheinander durchführt. Diese kann geschehen, obwohl die kumulativen Wirkungen evtl. erheblich sind.

Desweiteren kann man die geforderte Gleichzeitigkeit der Vorhaben kritisieren, deren Bedeutung ja noch nicht abschließend geklärt ist. Denn auch damit kann möglicherweise die kumulative Wirkung zweier Vorhaben nicht ausreichend berücksichtigt werden, wenn die Gleichzeitigkeit zu eng gesehen wird.

2.2.3 Allgemeine Anmerkungen

Leider wurden durch die Novellierung des UVPG nur die Mindeststandarts der UVP-Änderungsrichtlinie umgesetzt, obwohl die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert wurden, über das Mindestniveau hinaus strengere Umweltschutzvorschriften festzulegen. In einigen Fällen bleibt der Stand der Umweltvorsorge jedoch hinter dem bisherigen Stand zurück, durch die Umsetzung auf Mindestniveau²⁹. Dazu nun einige Beispiele:

Einige Vorhaben, die bisher generell einer UVP-Pflicht unterlagen, nun aber an die Überschreitung von Schwellenwerten gebunden sind. Dies betrifft z. B. Feriendörfer und Hotelkomplexe. Diese waren bisher nach Nr. 15 der Anlage zu § 3 UVPG a. F. generell UVP-pflichtig, nun müssen sie eine Schwelle von 300 Betten und 200 Gästezimmern erreichen oder überschreiten, um UVP-pflichtig zu sein. Wenn also in sensiblen Erholungsgebieten Anlagen mit 79 Gästezimmern gebaut werden sollen, so unterliegen sie keiner UVP-Pflicht, da sie auch die Schwelle für die allgemeine Vorprüfung gerade noch unterschreiten (Anlage 1 Nr. 18.1.2. UVPG n. F.).

²⁸ siehe Fußn. 9, S. 236

²⁹ siehe Fußn. 22, S. 1

Für andere bisher generell UVP-pflichtige Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls eingeführt. Dies gilt z. B. für den Bau einer Bundesstraße mit weniger als 4 Streifen und einer Länge < 10 km (Anlage 1 Nr. 14.6). Nach den Erfahrungen des BDLA (Bund deutscher LandschaftsArchitekten) wären mit dieser Regelung gut die Hälfte von ca. 1000 Meldungen der Länder für den Bundesverkehrswegeplan nicht mehr generell UVP-pflichtig. Bisher waren jedoch alle planfeststellungspflichtigen Bundesfernstraßen auch UVP-pflichtig.

Weitere Beispiele bei denen hinter dem Stand der Umweltvorsorge, nach der alten Fassung des UVPG zurückgeblieben wurde sind Anlagen zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen (Anlage 1 Nr. 7.1 – 7.7) und Anlagen zur Grundwasserentnahme (Anlage 1 Nr. 13.3)³⁰.

2.3 Fazit

Durch die neu hinzu gekommenen Verfahrensschritte (allgemeine und standortbezogene Vorprüfung sowie die Berücksichtigung der kumulierenden Wirkungen) wurde die UVP doch erheblich komplexer, und damit für die betroffenen und interessierten Bürger schlechter nachvollziehbar.

Aus Sicht eines vorsorgenden Umweltschutzes sind die neu hinzugekommenen Regelungen allerdings grundsätzlich zu begrüßen. Es wäre aber wünschenswert gewesen, wenn durch die Umsetzung auf Minimalniveau der Stand der Umweltvorsorge bei einigen Vorhaben, nicht gelitten hätte.

Eine mit weniger Einschränkungen versehene Regelung zu kumulierenden Vorhaben wäre leichter zu verstehen gewesen und hätte damit weniger Klärungsbedarf, außerdem hätte sie wirksamer eingesetzt werden können. In der nun umgesetzten Form kann sie sogar eine Klage der Kommission provozieren.

Eine zu begrüßende Änderung, auf die bisher noch nicht eingegangen wurde, ist die Forderung, dass der Vorhabensträger Alternativen zu prüfen hat und die Gründe für seine Entscheidung zu Gunsten einer Alternative, im Hinblick auf die Umweltauswirkungen darzulegen hat (§ 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG n. F.).

Leider hat der Gesetzgeber es versäumt, für Vorhaben, die nicht unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, Klarheit bezüglich der UVP-Pflicht zu schaffen. Dies hat dazu geführt, dass z. B. Landesstraßen momentan nicht UVP-pflichtig sind, obwohl sie dies nach der UVP-Änderungsrichtlinie sein müssten. Deshalb könnte also eine Klage der Kommission auf Deutschland zukommen.

³⁰ siehe Fußn. 22, S. 4 ff.